

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
KINDER- UND JUGENDGESETZES (TABAKPRODUKTE UND
ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN)

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 31. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Bestehende Altersgrenze	5
1.2 Tabakwaren als Verbotsgegenstand	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
2.1 Anhebung der Altersgrenze	7
2.2 Begriffsdefinitionen.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Anhebung der Altersgrenze	11
3.2 Abänderung der Begriffe Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren)	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	19
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	20
7. Regierungsvorlage	23

ZUSAMMENFASSUNG

Das Verbot der Abgabe von Tabakerzeugnissen und mit diesen verwandten Erzeugnissen an Minderjährige wird als international anerkannte Präventionsmassnahme angesehen. Sie fördert den Schutz von Minderjährigen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabakkonsums, indem sie den Zugang zu diesen Produkten erschwert. Der Verkauf von Tabakerzeugnissen an Minderjährige ist zwischenzeitlich in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union verboten. Auch in der Schweiz wurde am 1. Oktober 2024 mit dem Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, CH-TabPG) ein solches Verbot eingeführt. Dieses Gesetz sieht unter anderem den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Verankerung eines Mindestalters von 18 Jahren für die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten vor. In Liechtenstein ist das Mindestalter für die Abgabe, die Weitergabe, den Konsum und den Besitz von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen in Art. 69 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) geregelt. Danach sind aktuell die Abgabe, die Weitergabe, der Konsum und der Besitz dieser Erzeugnisse an Jugendliche unter 16 Jahren verboten.

Aufgrund des Zollvertrages erfordert das in der Schweiz geltende Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige eine Anhebung der im KJG verankerten Altersgrenze von derzeit 16 auf 18 Jahre. Gleichzeitig werden die als nicht mehr zeitgemäss und als unzureichend angesehenen Begriffe «Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren)» durch die Begriffe «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt und neu erstmals im Kinder- und Jugendgesetz definiert.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 11. Februar 2025

LNR 2025-142

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Bestehende Altersgrenze

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG)¹ regelt in den Art. 62 bis 76 den Kinder- und Jugendschutz. Die Abgabe und Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren) an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Art. 69 Abs. 3 und 4 KJG ist dabei gemäss Art. 69 Abs. 1 KJG verboten. Dies gilt auch dann, wenn die alkoholhaltigen Getränke und Tabakwaren für andere Personen bestimmt sind. Gemäss Art. 69 Abs. 3 KJG sind der Konsum und der Besitz von alkoholhaltigen Getränken und Tabakwaren Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

Aus Art. 69 Abs. 1 KJG iVm. Art. 69 Abs. 3 KJG folgt, dass an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Tabakwaren abgegeben werden dürfen und es diesen verboten ist, Tabakwaren zu konsumieren oder zu besitzen.

Das Übertreten des Konsumverbotes zieht – anders als das Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Ab- und Weitergabe – keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. So hat das Amt für Soziale Dienste auf Übertretungen durch Jugendliche gegen das Konsumverbot mit pädagogischen Massnahmen nach Art. 76 KJG zu reagieren, während Erwachsene, welche gegen das Verbot der Ab- oder Weitergabe verstossen, mit strafrechtlichen Folgen nach Art. 102 Abs. 2 KJG zu rechnen haben.

¹ Kinder- und Jugendgesetz (KJG), LGBl. 2009 Nr. 29 i.d.g.F..

1.2 Tabakwaren als Verbotsgegenstand

Die in Art. 69 Abs. 1 KJG verwendeten und unter dem Begriff «Tabakwaren» zusammengefassten Begriffe «Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen» werden weder im KJG noch im Bericht und Antrag zum KJG definiert. Es fehlen auch Hinweis darauf, welcher Quelle diese Begrifflichkeiten entnommen wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie der am 1. Oktober 2024 ausser Kraft getretenen schweizerischen Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV)² entnommen wurden. Nach Art. 2 Bst. d der CH-TabV wurde unter einem Tabakerzeugnis ein Erzeugnis verstanden, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und insbesondere zum Rauchen (Zigarren, Zigaretten und ähnliche Erzeugnisse sowie Schnitt- und Rollentabak), Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist. Ein Tabakersatzstoff war definiert als ein zum Rauchen bestimmter Stoff mit Ausnahme von Tabak.

In der Schweiz werden mit dem am 1. Oktober 2024 in Kraft getretenen CH-TabPG³ neu neben den zentralen Begriffen «Tabakprodukte» und «elektronische Zigaretten» auch verschiedene Kategorien von Tabakprodukten wie Tabakprodukte zum Rauchen, zum Erhitzen, zum oralen Gebrauch sowie Produkte, die Tabakersatzstoffe enthalten, definiert.

² Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV) vom 17.10.2004 (Stand 15.09.2019), ausser Kraft seit 01.10.2024.

³ Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 01.10.2021 (Stand 01.10.2024).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Anhebung der Altersgrenze

Wer Tabakprodukte konsumiert, setzt sich einem hohen gesundheitlichen Risiko aus. Tabakpflanzen enthalten mehrere stark krebserregende Stoffe, von welchen ein Grossteil bei der Verbrennung des Tabaks entsteht. Mit dem Tabakrauch werden hohe Mengen karzinogener, teratogener und atherogener Stoffe aufgenommen.⁴ Gemäss einer Schätzung des schweizerischen Bundesamtes für Statistik verursacht der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich knapp 9500 Todesfälle, wobei Raucherinnen und Raucher am häufigsten an Herz-Kreislauf-Erkrankungen sterben (35 %), gefolgt von Lungenkrebs (29 %), Erkrankungen der Atemwege (17%) und anderen Krebsarten (16 %).⁵ Dies erscheint vor allem unter dem Aspekt, dass der Konsum von Tabakprodukten sehr schnell zu einer erheblichen Abhängigkeit führen kann, besorgniserregend. So besteht bei den meisten Jugendlichen, welche bereits im Alter von 12 bis 13 Jahren mit dem Rauchen begonnen haben, bereits nach einem Konsum von nicht einmal einem Monat mindestens ein Abhängigkeits-symptom.⁶ Das Gehirn junger Menschen ist besonders anfällig für die Suchtwirkung von Nikotin. Ein späterer Einstieg verringert die Wahrscheinlichkeit, überhaupt eine Nikotinabhängigkeit zu entwickeln, die oft lebenslang anhält und schwer zu überwinden ist. Darüber hinaus zeigen wissenschaftliche Studien, dass Rauchen in jungen Jahren besonders schädlich ist, da sich das Gehirn und der Körper noch im Wachstum befinden. Jugendliche, die früh anfangen zu rauchen, haben ein höheres Risiko für langfristige gesundheitliche Schäden wie Krebs, Herz-

⁴ S3-Leitlinie «Rauchen und Tabakabhängigkeit», Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), Seite 10.

⁵ Zahlen & Fakten: Tabak, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-sucht/zahlen-fakten-zu-tabak>, abgerufen am 15.11.2024 sowie Botschaft vom 30.11.2018 zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (in der Folge: Botschaft zum TabPG), Seite 920.

⁶ Botschaft zum TabPG, Seite 926.

Kreislauf-Erkrankungen und Atemwegserkrankungen.⁷ Die Anhebung der Altersgrenze für den Konsum von Tabakprodukten kann diesen Effekt reduzieren und die Zahl der Raucherinnen und Raucher insgesamt senken. Mit einer Erhöhung des Mindestalters für die Abgabe von Tabakprodukten wird es für einen weiteren Personenkreis schwieriger, an diese Produkte zu gelangen. Eine höhere Altersgrenze soll zudem die Hemmschwelle erhöhen, das Rauchen überhaupt auszuprobieren.⁸

Der Anteil der Raucherinnen und Raucher (22,8%) ist in den letzten 10 Jahren der liechtensteinischen Gesundheitsbefragung (2012-2022) nicht signifikant zurückgegangen. Auch anhand der Merkmale Geschlechter und Bildungsniveau lassen sich keine signifikanten Unterschiede feststellen. Einzig der Vergleich zwischen der Altersgruppe der über 65-Jährigen zu den 15 bis 39-Jährigen zeigt eine ungleiche Verteilung. Mit einem Anteil von 29% rauchen in der jüngeren Gruppe fast doppelt so viele wie in der älteren. Der grösste Teil der Raucherinnen und Raucher raucht täglich (17% der Gesamtbevölkerung).⁹

Kosten, die durch tabakbedingte Krankheiten entstehen, belasten das Gesundheitssystem und die Volkswirtschaft erheblich.¹⁰ In der Schweiz belaufen sich die Kosten für die medizinische Behandlung dieser Krankheiten auf CHF 3 Mia. pro Jahr. Durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von Raucherinnen und Rauchern kommen zu den hohen Gesundheitskosten noch Erwerbsausfallkosten von CHF 833 Mio. pro Jahr hinzu.¹¹ Eine Reduktion der Anzahl an Raucherinnen und

⁷ https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/FzR_Gesundheitsrisiko_Nikotin_web.pdf und <https://www.zeit.de/gesundheit/2023-02/rauchen-jugend-nikotin-sucht-anil-batra>.

⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000051335022/anhebung-der-altersgrenze-fuer-zigarettenkauf-reduziert-raucherzahlen>.

⁹ <https://www.statistikportal.li/de/themen/gesundheit/gesundheitsdeterminanten>.

¹⁰ S3-Leitlinie «Rauchen und Tabakabhängigkeit», AWMF, Seite 24.

¹¹ Tabak verursacht jährlich 9500 Todesfälle, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/tabak.html>, abgerufen am 25.11.2024.

Rauchern könnte langfristig Gesundheitskosten einsparen und gleichzeitig die Lebensqualität der Bevölkerung erhöhen.

Eine Anhebung des Mindestalters für die Abgabe und den Konsum von Tabakprodukten sendet das klare Signal, dass der Staat den Schutz der Gesundheit seiner Bevölkerung und insbesondere der Jugendlichen ernst nimmt. So wird das Rauchen als gesellschaftlich weniger akzeptabel dargestellt, was dazu beitragen kann, dass junge Menschen ein bewussteres Verhältnis zu ihrer Gesundheit entwickeln. In Ländern, in denen das Mindestalter für den Kauf von Tabakwaren höher angesetzt ist, gibt es positive Ergebnisse hinsichtlich der Reduktion jugendlichen Rauchens.¹²

Bereits anlässlich einer im September 2002 an der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (Lihga) durchgeführten Meinungsumfrage plädierte eine Mehrheit von drei Fünftel der abstimmenden Personen für die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre für den Konsum von Zigaretten. Die Anhebung des Schutzesalters auf 18 Jahre wurde damals jedoch als praxisfern angesehen. Letztlich wurde entschieden, die Altersgrenze für den Konsum von Zigaretten bei 16 Jahren beizubehalten.¹³

In der Schweiz sind am 1. Oktober 2024 das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, CH-TabPG)¹⁴ und die Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 28. August 2024 (Tabakprodukteverordnung, CH-TabPV)¹⁵ in Kraft getreten.

¹² <https://www.derstandard.at/story/2000051335022/anhebung-der-altersgrenze-fuer-zigarettenkauf-reduziert-raucherzahlen>.

¹³ Bericht und Antrag Nr. 72/2008, Seite 310.

¹⁴ Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) vom 01.10.2021 (Stand 01.10.2024).

¹⁵ Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabV) vom 28. August 2024 (Stand 01.10.2024).

Die Bestimmungen der neuen Schweizer Tabakproduktegesetzgebung sehen ein gesamtschweizerisch einheitliches Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige vor.

Die vorliegende Vorlage strebt die Anhebung der im KJG verankerten Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre für die Abgabe, die Weitergabe, den Besitz und den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an. Eine Anhebung dieser Altersgrenze ist nicht nur aus den vorerwähnten gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen, sondern auch aufgrund des mit der Schweiz bestehenden Zollvertrages erforderlich. Darüber hinaus wird im Rahmen eines im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU mit der Republik Österreich abzuschliessenden Abkommens beabsichtigt, das im österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG¹⁶) geregelte Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an Minderjährige für Liechtenstein anwendbar zu erklären.¹⁷

2.2 Begriffsdefinitionen

Die im bestehenden KJG verwendeten Begriffe «Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren)» sind im Vergleich zu den Begriffsdefinitionen in der Schweiz und Österreich lückenhaft. So können beispielsweise elektronische Zigaretten und Nikotin-Beutel (Nicotine Pouches) nicht unter die derzeit bestehenden Begriffe subsumiert werden. Um hier eine Angleichung an die Nachbarstaaten zu erreichen, sind die Begrifflichkeiten anzupassen und zu definieren.

¹⁶ Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG).

¹⁷ Vernehmlassungsbericht vom 23.01.2024 betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz; TEG).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Anhebung der Altersgrenze

Die Altersgrenze für die Abgabe, die Weitergabe sowie den Besitz und den Konsum von Tabakwaren ist in Art. 69 Abs. 1 und 3 KJG geregelt. Danach sind gemäss Art. 69 Abs. 1 KJG die Abgabe und Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren) an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Abs. 3 und 4 verboten. Dies gilt auch dann, wenn die alkoholhaltigen Getränke und Tabakwaren für andere Personen bestimmt sind. Gemäss Art. 69 Abs. 3 KJG sind Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren der Konsum und der Besitz von alkoholhaltigen Getränken und Tabakwaren verboten.

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des KJG ist es also verboten, Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abzugeben. Diesen wiederum ist es verboten, Tabakwaren zu besitzen oder zu konsumieren.

Neu sollen die Abgabe und Weitergabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche generell verboten werden. Da Jugendliche gemäss Art. 5 Bst. b KJG Personen sind, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird damit eine Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre bewirkt. Ebenso soll die Altersgrenze für den Besitz und den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten von derzeit 16 auf neu 18 Jahre angehoben werden. Die mit dieser Vorlage beabsichtigte Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre ist ein wirkungsvolles Mittel, um die gesundheitlichen Risiken für Jugendliche zu verringern. Der Schutz der Jugend vor den schädlichen Folgen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten rechtfertigt die geplante Massnahme eindeutig. Zudem setzt die Anhebung der Altersgrenze ein

klares Signal, dass der Schutz der Jugend oberste Priorität hat und der Konsum von Tabak nicht verharmlost wird.

3.2 Abänderung der Begriffe Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren)

Gleichzeitig mit der Anhebung des Mindestalters werden auch die als nicht mehr zeitgemäss und darüber hinaus als unzureichend angesehenen Begriffe «Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren)» geändert und neu auch erstmals im Kinder- und Jugendgesetz definiert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Bst. h, i und k

Die Begriffsbestimmungen in Art. 5 werden neu um die Begriffe Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und gleichartige Produkte ergänzt. Die Ergänzung ist aufgrund der im Zuge der gegenständlichen Teilrevision des Kinder- und Jugendgesetzes neu gewählten Begriffe «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» notwendig und soll Klarheit darüber geben, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist.

Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen lehnt sich die gegenständliche Vorlage an die Definitionen des schweizerischen Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten (Tabakproduktegesetz; CH-TabPG) an. Von den schweizerischen Begriffsdefinitionen sind nicht nur sämtliche Tabakerzeugnisse sowie verwandte Erzeugnisse nach dem österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG) erfasst, sondern zusätzlich auch die vom österreichischen TNRSG noch nicht erfassten tabakfreien Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch.

Darüber hinaus sind die schweizerischen Begriffsdefinitionen für den Leser besser und verständlicher definiert als jene in der österreichischen Tabakgesetzgebung, weshalb auch aus diesem Grund eine Anlehnung an die Begriffsdefinitionen des Schweizer CH-TabPG sinnvoll erscheint.

Tabakprodukte werden neu in Art. 5 Bst. h definiert. Die Definition entspricht im Wesentlichen der Schweizer Rezeptionsgrundlage in Art. 3 Bst. a CH-TabPG. Demnach handelt es sich bei den Tabakprodukten um Produkte, die aus Blattteilen der Pflanzen der Gattung *Nicotiana* (Tabak) bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt sind, Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch und pflanzliche Rauchprodukte sowie gleichartige Produkte.

Zu den Tabakprodukten, welche zum Rauchen bestimmt sind (Tabakprodukte zum Rauchen), zählen sämtliche tabakhaltigen Produkte, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden, wie beispielsweise Zigaretten, Zigarren, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak (vgl. Art. 3 Bst. b CH-TabPG).

Zu der Kategorie der Tabakprodukte zum Inhalieren nach dem Erhitzen (Tabakprodukte zum Erhitzen) zählen Geräte, die ein tabakhaltiges Produkt erhitzen, damit man dessen Emissionen, hauptsächlich in Form von Dampf, inhalieren kann. Dazu zählt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte (vgl. Art. 3 Bst. c CH-TabPG). Darunter fallen zum Beispiel Tabakstäbchen, Tabakkapseln und Erhitzer für Produkte zum Erhitzen.

Bei den Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch handelt es sich um nikotinhaltige Produkte mit oder ohne Tabak, die beim Konsum mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommen und die weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt sind (vgl. Art. 3 Bst. d CH-TabPG). Hierzu zählen etwa Snus, Tabakprodukte zum Kauen oder zum Lutschen sowie Nicotine Pouches.

Der Begriff der elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) wird in Art. 5 Bst. i definiert und entspricht im Wesentlichen der Schweizer Rezeptionsgrundlage in Art. 3 Bst. f CH-TabPG. Elektronische Zigaretten sind alle Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, und Nachfüllmaterial für diese Geräte (z. B. Flüssigkeiten, Kartuschen oder Behälter) sowie gleichartige Produkte. Zu dieser Kategorie gehören neben den E-Zigaretten die elektronischen Zigarren (E-Zigarren) und die elektronischen Wasserpfeifen (E-Shishas).

In Art. 5 Bst. k findet sich die Begriffsdefinition für die «gleichartigen Produkte». Diese entspricht der schweizerischen Rezeptionsgrundlage in Art. 4 Abs. 1 CH-TabPG. Darunter sind Produkte zu verstehen, die bezüglich des Inhaltes oder der Konsumweise mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette vergleichbar sind. Es kann sich dabei um ein nikotinhaltiges Produkt zum oralen Gebrauch ohne Tabak oder ein Produkt zum Erhitzen ohne Tabak, aber auf pflanzlicher Basis (z. B. Hanf) handeln. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Produkt als gleichartiges Produkt nach Art. 5 Bst. k angesehen werden kann, sind die in der Schweizer Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, CH-TabPV) vorgenommenen Einstufungen heranzuziehen. Nach der CH-TabPV sind unter den gleichartigen Produkten im Sinne der Verordnung pflanzliche Produkte zum Erhitzen, Nikotinprodukte zum Schnupfen sowie Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen zu verstehen.

Produkte, die unter das Heil- oder das Betäubungsmittelgesetz fallen, zählen nicht zu den in Art. 5 Bst. h bis k definierten Produkten. Zu nennen sind Nikotinkaugummi, Nikotininhalatoren, Nikotinplaster oder Nikotinsprays.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verschiedenen Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten dar:

<i>Kategorien</i>	Tabakprodukte (TabP)				Elektronische Zigaretten (E-Zig)	
<i>Unterkategorien</i>	TabP zum Rauchen	TabP zum Erhitzen	TabP-und Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch oder Schnupfen	Pflanzliches Rauchprodukt	Nikotinhal-tige E-Zig	Nikotinfreie E-Zig
<i>Produktbeispiele</i>	- Zigaretten - Zigarren - Zigarillos - Wasserpfeifentabak - Tabak zum Selbstdrehen - Rollentabak	- Tabakstäbchen - Tabak-kapseln - Erhitzer für Produkte zum Erhitzen	- Kautabak - Snus - Tabakbonbons - Nicotine Pouches - Schnupftabak	- Kräuterzigaretten - Hanf mit geringem THC-Gehalt	- Flüssigkeit, Nachfüllung für nikotinhal-tige E-Zig - Erhitzer für E-Zig	- Flüssigkeit, Nachfüllung für nikotinfreie E-Zig - Erhitzer für E-Zig

Tabelle 1: Übersicht Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Zu Art. 67 Abs. 3

Art. 67 Abs. 3 bestimmt, dass Automaten und ähnliche Geräte, die kinder- und jugendgefährdende Produkte enthalten, nur aufgestellt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche diese Produkte nicht erhalten. Dies gilt nach geltendem Recht insbesondere für Selbstbedienungsautomaten wie Zigaretten- und Spielautomaten.

Die Wortfolge «Zigaretten- und Spielautomaten» soll durch «Automaten für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für Spielautomaten» ersetzt werden.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seit dem Bestehen dieser Bestimmung nicht nur Zigaretten in Automaten abgegeben werden, sondern auch andere kinder- und jugendgefährdende Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Mit dieser Anpassung wird klargestellt, dass eine Abgabe von jeglichen Tabakprodukten oder elektronischen Zigaretten mittels Automaten nur zulässig ist, wenn durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen eine Abgabe dieser Produkte an Kinder- und Jugendliche verunmöglicht wird.

Zu Art. 69 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3, 4 und 8

Die Sachüberschrift ist aufgrund der neu gewählten Begriffe anzupassen, sodass sie nunmehr zu lauten hat: «Alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten».

In Abs. 1 der geltenden Fassung wird das Verbot der Abgabe und Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakwaren) an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Abs. 3 und 4 geregelt, wobei im zweiten Satz dieses Absatzes festgehalten wird, dass das Verbot auch dann gilt, wenn die alkoholhaltigen Getränke und Tabakwaren für andere Personen bestimmt sind.

Neu wird in Abs. 1 Satz 1 die Wortfolge «Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakerzeugnissen (Tabakwaren)» durch die Wortfolge «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt. In Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff «Tabakwaren» durch die beiden Begriffe «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt. Zu den Begriffsdefinitionen siehe die Erläuterungen zu Art. 5 Bst. h, i und j. Klarzustellen ist, dass das Verbot der Ab- und Weitergabe entsprechend der Begriffsdefinition für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auch für gleichartige Produkte gilt. Die konkrete Altersgrenze für das Verbot der Ab- und Weitergabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten findet sich nicht mehr in Abs. 3, sondern neu in Abs. 4.

Das Verbot der Abgabe umfasst vor allem den Verkauf, aber auch eine unentgeltliche Abgabe. Auch ein Versand von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige fällt unter das Abgabeverbot, und zwar unabhängig davon, ob diese Produkte über das Internet oder andere Kommunikationsmittel bestellt wurden.

Durch das Verbot der Weitergabe ist es beispielsweise nicht zulässig, dass eine volljährige Person ein Tabakprodukt kauft, um dieses einer minderjährigen Person (einem Kind oder einer jugendlichen Person) abzugeben.

Gemäss Abs. 3 in der geltenden Fassung sind der Konsum und der Besitz von alkoholhaltigen Getränken und Tabakwaren Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren verboten. Die Wortfolge «und Tabakwaren» ist zu streichen, da neu der Konsum und der Besitz von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten Kindern und Jugendlichen ohne Altersbeschränkung verboten werden soll und damit in Abs. 4 zu regeln ist.

Derzeit sind nach Abs. 4 der Konsum und der Besitz von Spirituosen und Alkopops Kindern und Jugendlichen verboten. Neu soll dieses Kinder und Jugendliche betreffende Verbot auch für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten gelten, so dass die Wortfolge «und Alkopops» durch die Wortfolge «Alkopops sowie Tabakprodukten und elektronische Zigaretten» zu ersetzen ist. Durch diese Ergänzung wird die Altersgrenze für die Ab- und Weitergabe (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1), den Besitz und den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten auf 18 Jahre angehoben.

Durch den neu geschaffenen Abs. 8 wird klargestellt, dass die Verbote nach Abs. 1 und 4 auch für Gegenstände gelten, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden. Dabei handelt es sich vor allem um Konsumgeräte wie beispielsweise Pfeifen, Wasserpfeifen oder Zigarettenmundstücke.

Zu Art. 70 Sachüberschrift, Abs. 1, 2, 3 Einleitungssatz, Bst. c, d und e sowie 4 und 5

Die Sachüberschrift zu Art. 70 lautet aufgrund der neu gewählten Begriffe «Werbung für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten».

In den Absätzen 1, 2 und 3 ist jeweils der Begriff «Tabakwaren» durch die Begriffe «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» zu ersetzen.

Die beispielhafte Aufzählung in Abs. 3 Bst. c wird um das Wort «Internetseiten» ergänzt, um klarzustellen, dass auch auf Internetseiten, die für Minderjährige bestimmt sind, eine Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten verboten ist. Darüber hinaus wird in Abs. 3 Bst. d und e das Wort «unentgeltlich» gestrichen. Damit ist die Werbung für alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten durch die Abgabe von Werbegegenständen sowie die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, Tabakwaren und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche auch dann verboten, wenn diese entgeltlich erfolgen. Ohne diese Streichung könnte das Werbeverbot leicht umgangen werden, indem die betreffenden Produkte gegen ein nur sehr geringes Entgelt an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.

Bisher fand sich in Abs. 4 die Regelung zu den weitergehenden Werbeverboten nach anderen Gesetzen. Diese werden nunmehr nach Abs. 5 verschoben. In Abs. 4 wird neu geregelt, dass die Verbote nach Abs. 1 bis 3 auch für Gegenstände gelten, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden. Damit wird eine Umgehung der Werbebestimmungen verhindert. Es handelt sich um Gegenstände, die eine Verbindung mit dem Tabakprodukt oder der elektronischen Zigarette eingehen, damit dieses konsumiert werden kann, wie beispielsweise Pfeifen, Wasserpfeifen, Mundstücke für Zigaretten,

Zigarettenpapier oder Zigarettenfilter. Feuerzeuge zählen nicht zu diesen Gegenständen.

In Abs. 5 findet sich neu die Regelung zu den weitergehenden Werbeverböten nach anderen Gesetzen. Diese waren bisher in Abs. 4 geregelt. Danach besteht derzeit ein Vorbehalt zugunsten der Bestimmungen der Mediengesetzgebung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dieser Vorbehalt ist unvollständig, zumal hier weitergehende Werbebeschränkungen aufgrund der Tabakpräventionsgesetzgebung, der EWR-Tabakpräventionsgesetzgebung sowie der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften nicht erwähnt werden. So enthält beispielsweise das Tabakpräventionsgesetz ein generelles Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Medienerzeugnissen (z. B. Presse, Rundfunk und andere gedruckte Veröffentlichungen) und elektronischen Medien.

Neu wird daher in Abs. 5 festgelegt, dass weitergehende Werbeverböte nach anderen Gesetzen, insbesondere nach der Mediengesetzgebung, der Tabakpräventionsgesetzgebung sowie der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, unberührt bleiben.

Zu Art. 75 Abs. 4

Der Begriff «Tabakwaren» in Abs. 4 ist durch die Begriffe «Tabakprodukte, elektronische Zigaretten» zu ersetzen.

Zu Art. 102 Abs. 2 Bst. h, k und n

Im Abs. 2 wird jeweils in den Bst. h, k und n der Begriff «Tabakwaren» durch die Begriffe «Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die gegenständliche Vorlage verfolgt das Ziel, Minderjährigen den Einstieg in den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu erschweren und damit insgesamt eine Verringerung des Tabakkonsums zu erreichen.

Es wird daher erwartet, dass die Regierungsvorlage Auswirkungen auf die Umsetzung folgender UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) haben wird:

- SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen)

Der Konsum von Tabakprodukten wirkt sich schädigend auf die Gesundheit aus. Er ist der grösste vermeidbare Risikofaktor für Todesfälle und nicht übertragbare Krankheiten wie Herz- und Kreislauferkrankungen, Lungenkrankheiten, Krebs oder Diabetes. Weltweit sind 8 Millionen vorzeitige Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen, darunter 1.2 Millionen auf das Passivrauchen. In der Schweiz ist der Konsum von Tabakprodukten für 9'500 Todesfälle pro Jahr verantwortlich. Die meisten Rauchenden fangen bereits im Jugendalter mit dem Rauchen an. Die Senkung der Anzahl der Rauchenden wird als die wirkungsvollste Massnahme angesehen, um die negativen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten auf die Gesundheit einzudämmen. Eine Verringerung des Tabakkonsums trägt damit zur Verwirklichung des dritten UNO-Nachhaltigkeitsziels bei, das für alle Menschen jeden Alters ein gesundes Leben anstrebt.¹⁸

- Weitere SDGs

Tabak hat nicht nur verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen, sondern gefährdet mit seinem Einfluss auf viele weitere Gesellschaftsbe-
reiche die Erreichung mehrere der 17 SDGs.

¹⁸ Ruggia L., Zaugg J., Wie der Tabak die UNO-Nachhaltigkeitsziele gefährdet, Bern, Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz, 2023, Seite 12 ff und 46.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Reduktion der Nachfrage nach Tabakprodukten erreicht werden, was sich auf mehrere SDGs positiv auswirken wird. Mit negativen Auswirkungen auf die SDGs wird nicht gerechnet. Die Regierung kommt daher zum Schluss, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Änderung die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern wird.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Bst. h bis k

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- h) Tabakprodukte: Produkte, die aus Blattteilen der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt sind, Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch und pflanzliche Rauchprodukte sowie gleichartige Produkte;

- i) elektronische Zigaretten: Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, und Nachfüllmaterial für diese Geräte sowie gleichartige Produkte;
- k) gleichartige Produkte: Produkte, die bezüglich des Inhaltes oder der Konsumweise mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette vergleichbar sind.

Art. 67 Abs. 3

3) Automaten und ähnliche Geräte, die kinder- und jugendgefährdende Produkte enthalten, dürfen nur aufgestellt werden, wenn durch entsprechende Sicherheitsvorkehrung sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche diese Produkte nicht erhalten. Dies gilt insbesondere für Automaten für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für Spielautomaten.

Art. 69 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3, 4 und 8

Alkohohaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

1) Die Abgabe und Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Abs. 3 und 4 sind verboten. Dies gilt auch dann, wenn die alkoholhaltigen Getränke sowie Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten für andere Personen bestimmt sind.

3) Der Konsum und der Besitz von alkoholhaltigen Getränken sind Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

4) Der Konsum und der Besitz von Spirituosen, Alkopops sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind Kindern und Jugendlichen verboten.

8) Die Verbote nach Abs. 1 und 4 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden.

Art. 70 Sachüberschrift, Abs. 1, 2, 3 Einleitungssatz, Bst. c, d und e sowie Abs. 4 und 5

Werbung für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

1) Die Werbung für alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet, sowie der Einsatz von Kindern und Jugendlichen zur Bewerbung von alkoholhaltigen Getränken, Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind verboten.

2) Alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Bezüglich der Aufmachung von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gilt dasselbe.

3) Die Werbung für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist insbesondere verboten:

c) in Medienprodukten und -dienstleistungen, wie Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Unterhaltungssoftware, Internetseiten, die hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bestimmt sind;

d) durch Abgabe von Werbegegenständen an Kinder und Jugendliche wie T-Shirts, Mützen, Föhnchen, Badebälle;

e) durch Abgabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche;

4) Die Verbote nach Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden.

5) Weitergehende Werbeverbote nach anderen Gesetzen, insbesondere der Mediengesetzgebung, der Tabakpräventionsgesetzgebung und der EWR-Tabakerzeugnisgesetzgebung sowie der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

Art. 75 Abs. 4

4) Die Kontrollorgane der Landespolizei, der Gemeinden und des Amtes für Soziale Dienste haben Kindern und Jugendlichen alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und andere kinder- und jugendgefährdende Produkte abzunehmen und die Produkte einzuziehen, wenn diese im direkten Zusammenhang mit einer Übertretung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen stehen.

Art. 102 Abs. 2 Bst. h, k und n

2) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft, wer als Erwachsener:

h) alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten an Kinder oder nicht berechnigte Jugendliche abgibt oder weitergibt (Art. 69 Abs. 1);

- k) Kinder und Jugendliche zur Übertretung der Abgabe-, Weitergabe-, Besitz- oder Konsumverbote betreffend alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten verleitet (Art. 69 Abs. 5);
- n) den Werbebeschränkungen für alkoholhaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten zuwiderhandelt (Art. 70 Abs. 1 bis 3);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.